

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 6 des Bundesgesetzes vom 30. September 2011¹ über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG),

und die Regierungen der Hochschulkonkordatskantone,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 der Interkantonalen Vereinbarung vom ...² über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat),

vereinbaren:

Art. 1 Gemeinsame Ziele

Der Bund und die Hochschulkonkordatskantone verfolgen und konkretisieren im Rahmen der Zusammenarbeit im schweizerischen Hochschulbereich die in Artikel 3 HFKG definierten Ziele.

Art. 2 Schaffung der gemeinsamen Organe und Übertragung der Zuständigkeiten

¹ Der Bund und die Hochschulkonkordatskantone schaffen mit dieser Vereinbarung die gemeinsamen Organe des schweizerischen Hochschulbereichs gemäss Artikel 7 HFKG.

² Sie übertragen diesen Organen die folgenden Zuständigkeiten, deren Übertragung durch diese Vereinbarung im HFKG vorgesehenen ist (Art. 6 Abs. 3 HFKG) oder die sie ihnen gestützt auf Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b HFKG übertragen können:

- a. der Schweizerischen Hochschulkonferenz als Plenarversammlung:
 1. die Zuständigkeiten nach den Artikeln 9 Absatz 3, 11 Absatz 2 Buchstaben a–c, 43, 44 Absatz 4, 46 Absatz 2 und 51 Absätze 5 Buchstabe a und 8 HFKG,
 2. im Weiteren die Zuständigkeit:

¹ SR ...; BBl 2011 7455

² ...

- für Stellungnahmen zur Errichtung neuer Hochschulen und anderer Institutionen des Hochschulbereichs des Bundes und der Kantone,
 - für die Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Schweizerischen Hochschulkonferenz,
 - für die Verabschiedung der Budgets und für die Genehmigung der Jahresrechnungen der Schweizerischen Hochschulkonferenz, der anderen gemeinsamen Organe und der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung.
- b. der Schweizerischen Hochschulkonferenz als Hochschulrat:
1. die Zuständigkeiten nach den Artikeln 4 Absatz 4, 8 Absatz 1, 10 Absatz 4, 12 Absatz 3 Buchstaben a–h, 19 Absatz 2, 21 Absätze 2, 5 und 8, 23 Absatz 2, 24 Absätze 2 und 3, 25 Absatz 2, 30 Absatz 2, 35 Absatz 2, 39, 40 Absatz 1, 53 Absatz 3, 57 Absatz 1, 61 Absatz 1, 66 Absatz 3 und 69 Absatz 2 HFKG,
 2. im Weiteren die Zuständigkeit:
 - für Stellungnahmen gemäss dem Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz vom 7. Oktober 1983³ und gemäss dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006⁴,
 - für weitere Wahlen in verschiedene Gremien, soweit dies vom HFKG nicht bereits vorgesehen ist.
- c. der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen:
1. die Zuständigkeiten nach den Artikeln 19 Absätze 2 und 3, 37 Absatz 2, 38, 43 und 66 Absatz 3 HFKG,
 2. die Zuständigkeit für die Unterstützung der Kooperation und Koordination unter den Hochschulen,
 3. die Zuständigkeit für die Vertretung der Hochschulen in der Schweizerischen Hochschulkonferenz.
- d. dem Schweizerischen Akkreditierungsrat:
1. die Zuständigkeiten nach den Artikeln 12 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 2, 21 Absätze 3 und 5–8, 33 und Artikel 35 Absatz 2 HFKG,
 2. die Zuständigkeit, die Direktorin oder den Direktor der Schweizerischen Akkreditierungsagentur sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter zu ernennen.

Art. 3 Zusammenarbeit in der Geschäftsführung

Der Bund arbeitet bei der Führung der Geschäfte der Schweizerischen Hochschulkonferenz mit den Kantonen zusammen.

³ SR 420.1

⁴ SR 811.11

Art. 4 Vereinfachtes Entscheidverfahren in der Schweizerischen Hochschulkonferenz

Die Entscheidverfahren der Plenarversammlung und des Hochschulrates für Wahlen, Verfahrensbeschlüsse und Stellungnahmen werden in Anwendung der Artikel 16 Absatz 3 und 17 Absatz 3 HFKG wie folgt festgelegt:

- a. Für Wahlen, Verfahrensbeschlüsse und Stellungnahmen in der Plenarversammlung gilt das einfache Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- b. Für Verfahrensbeschlüsse und Stellungnahmen im Hochschulrat gilt das einfache Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- c. Zirkulationsbeschlüsse sind in der Plenarversammlung und im Hochschulrat ausnahmsweise zulässig, sofern:
 1. Dringlichkeit besteht, und
 2. kein Mitglied des betreffenden Organs die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.

Art. 5 Aufgaben und Befugnisse der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen

¹ Die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen wirkt bei der Vorbereitung der Geschäfte der Schweizerischen Hochschulkonferenz mit.

² Sie hat gegenüber der Schweizerischen Hochschulkonferenz ein Antragsrecht.

³ Sie setzt sich für die Umsetzung der Beschlüsse in den Hochschulen ein.

⁴ Sie hört die gesamtschweizerischen Organisationen der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studierenden, an und lädt sie zur Mitwirkung in Kommissionen und Arbeitsgruppen ein.

⁵ Sie lädt für Fragen von gemeinsamem Interesse die Präsidentinnen oder Präsidenten folgender Gremien mit beratender Stimme zu den Sitzungen ein:

- a. Nationaler Forschungsrat;
- b. Kommission für Technologie und Innovation;
- c. Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat.

⁶ Sie führt eine Informationsstelle für die Anerkennung der Gleichwertigkeit inländischer und ausländischer Studiausweise; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des für den Fachhochschulbereich zuständigen Bundesamtes.

Art. 6 Aufgaben und Befugnisse der Schweizerischen Akkreditierungsagentur

¹ Die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (Schweizerische Akkreditierungsagentur) erfüllt die gemäss HFKG vorgesehenen Aufgaben gemäss den Artikeln 21 Absatz 8, 32, 33 und 35 Absatz 1 HFKG.

² Sie kann im Rahmen ihrer Kapazitäten auch Aufträge Dritter im Bereich der Akkreditierung und Qualitätssicherung erfüllen.

Art. 7 Grundsätze zur Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, des Schweizerischen Akkreditierungsrates und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur

¹ Der Bund sowie die Kantone nach Massgabe des Hochschulkonkordates beteiligen sich je zur Hälfte an den Kosten der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, soweit sich diese Kosten aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben.

² Der Bund sowie die Kantone nach Massgabe des Hochschulkonkordates beteiligen sich je zur Hälfte an den Kosten des Schweizerischen Akkreditierungsrates und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur, soweit diese Kosten sich aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben und nicht durch Gebühren gemäss Artikel 35 Absatz 1 HFKG gedeckt sind.

³ Die Plenarversammlung legt die Einzelheiten, insbesondere die anrechenbaren Kosten fest.

Art. 8 Abschluss internationaler Verträge

¹ Der Bund informiert den Hochschulrat und die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen rechtzeitig und umfassend über Vorhaben, die zum Abschluss internationaler Verträge nach Artikel 66 HFKG führen können.

² Bevor der Bund Verhandlungen aufnimmt, hört er den Hochschulrat und die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen an. Die Anhörung ergänzt das Vernehmlassungsverfahren zu völkerrechtlichen Verträgen.

³ Er zieht für die Vorbereitung der Verhandlungsmandate und in der Regel auch für die Verhandlungen Vertreterinnen und Vertreter des Hochschulrats sowie der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen bei.

Art. 9 Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung wird rechtsgültig, wenn der Bund und die Konferenz der Vereinbarungskantone des Hochschulkonkordats sie unterzeichnet haben.

² Der Bundesrat bestimmt im Einvernehmen mit der Konferenz der Vereinbarungskantone des Hochschulkonkordats das Inkrafttreten.

Art. 10 Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung kann vom Bund und von der Konferenz der Vereinbarungskantone des Hochschulkonkordats unter Beachtung einer Kündigungsfrist von vier Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.